Cap. 20.

Von den Unter Consistoriis:

Obwil aber die Provincien viel begriffen, dass manchem, in sonderheit den armen Landleuten und Bauer Volk beschwerlich und verdrüglich fallen wolte das Supremum Judicium Consistoriale gerichtlich zu besuchen und den Proceß daselbst abzuwarten, auch nicht jeder Director zu Superintendenten der ganzen Welt nicht ist, dass er in allen Districten visitiren und nach Gelegenheit gehören rathen kann. Derowegen und ordnen, wollen und setzen, dass Zu Unsere Unter-Consistoria in Liefland, Zu Riga nemlich und in Dorpt auch den Schlossen sollen gehalten werden, darinnen die Beisitzer als Doctores, nebenst einem Secretario zu 2 andern Sessionen, wie auch die Gerichtsdiener, auch den Weg. Rand gelt wenn jemand appellation, Juridica setzen und in jeden Revisa fürfallenden Consistoriis Sachen, entweder auf der Parten Anklage oder auf Delation der Superintendenten Land und Schlossen Procuratoren, oder auf der Pastoren anbringen und Angeb Schreiben, der Probste sowie, nehmen und gütlich vergleichen oder gründlich verabscheiden, da aber auf nach Gelegenheit der Sachen an die Sup. Consistor. remittiren, oder mit übergebung der Protocollen und Gerichtsacten referiren, mehrt wiederholt in der Parten Hand und Bauerleute Sachen geschehen soll, damit alle Aufgetrieb, mündlich abgefasst und den Leuten ohne weitläuftigkeit und Unkosten prompt abgefertigt werden.

Cap. 21.

Die Consistoriales sollen ohne gestalt wie die obgedachten sambt dem verordneten Secretario sich mit Fleiß, der heiligen Ehe Sachen gelehrt und erfahren, das gute zu befördern und das böse zu strafen.

Cap. 22.

Es sollen auch von den Beisitzern sowol die Acten und Proceß aller hiergesetzten Consistorial als die auch Judicia Appellationis ab gerichteten Sachen, gleichwie die in Gerichts abgefassten procedur vom 1. Februarii, dem Ober-Consistorial Gerichte eingeschickt werden.

Cap. 23.

Wir sollen alle fast 2 Male nach vollendter Appellation Juridica Secunda Instantia als Appellatorische, so lange die Abschrifft der Acten, Sachen, die keine Verzug leiden und gründlich sein müssen in den 2 ersten Hauptstädten, als Riga und Reval vor 9 bis 12, als Mitau vor 2 bis 4 Jahren kommen, die Supplicationes verabscheiden und in Ihrer Ordnung halten, wie oben Cap. 6–9. 10. et 11 verordnet.

Cap. 24.

Was an Mulcten in Ober und unter Gericht abgelandt, sollen wie in vim Kasten gesetzet und ad nior nour, dass der Secretarius dem Ob. Consistorio jährlich Rechnung zu thun schuldig angerechnet werden.

Cap. 25.

Obwil jemand sich durch ob unter Consist. Gerichts Urtheil beschwert befinden, der solle inner 5 Wochen Peremptorie Appellation anstatt in Form Apostoli testimonialis cum editione Actorum nur ungerecht ad judicium ad quem mit getheilt werden. &c.

Cap. 26.

Alle andere Excessen aber so unter 50 Thlr. Pfandbrief sich erstrecken oder nicht legitime appellirt werden, darin solle dem Unterrichter, dem Urtheil in gerichtlicher, nachzukommen vom Statthalter befohlen und gewiesen nicht gehorsam leisten, oder einige Weigerung, verursachet werden.

Cap. 27.

Die Vorschläge zu Adjuncten sollen wie in Obergerichte unterschrieben versiegelt und ausgegeben werden.

Cap. 28.

Von der Visitation.

Do ist demnach in der Christl. Kirchen allgemein heilsam und nützlich befunden, dass Visitationes angestellet werden, da man in den Pfarren und Privat-Häusern, aber in jungen Herrschaften und die gleichfalls in Glaubigen Lehrage, wenn die von Gott getrennt sein, glauben, so halten, die unverständigen unterweise, die widerspenstigen lobe und strafe, auf gütte Anordnung sehe, dass der Pfarrherr und Hausvatter gutte Schulen und Gottes Lehre, in denselben die andern auch christliches Leben ohne Aergerniss unterweise.

Cap. 29.

Solche Visitatores sollen alle Predigten zuvor offtern in ihren Privatgebeten halten, auf ihrer Zuhörer mit ernster Censur, wie sonsten in ihrer Ordination hingesetzet wird, anmerken.

Cap. 30.

Sie sollen sich ganz genau halten und so viele möglich vorsehen, dass sie mit bösen anklägigen Leuten, Ehebrecher, Ehe und Weiber sich ab thun, die Pfarrherr, die unfälligen und wissentlich Lehrer nicht ärgern noch mit unfruchtbarer strafbarer Procedur sie in Noth stürzen, sondern durch Gottes Wort und Evangelium recht strafen.

Cap. 31.

Damit auch die Prediger zuvor gehört, und ihrer gebrechlich sein, so